

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Einzelreiseleistungen

Sehr geehrte Kunden,
die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und dem bzw. der Weingenuss Stuttgart (nachfolgend „Weingenuss Stuttgart“) zu Stande kommenden Dienstleistungsvertrages zur Erbringung von Reiseleistungen und sonstigen Dienstleistungen. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 611 ff. BGB und füllen diese aus. **Bitte lesen Sie daher diese Geschäftsbedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!**

1. Stellung von WEINGENUSS STUTTGART; anzuwendende Rechtsvorschriften

- 1.1. **Weingenuss Stuttgart** erbringt die ausgeschriebenen Einzelreiseleistungen (z.B. Touren, Tickets, Kurse, Reservierungs- und Reiseleistungen (nachfolgend gesammelt als „Erlebnisreiseleistungen“ bezeichnet) als Dienstleister und unmittelbarer Vertragspartner des Kunden.
- 1.2. Auf das Rechtsverhältnis **zwischen Weingenuss Stuttgart und dem Kunden** finden in erster Linie die mit **Weingenuss Stuttgart** getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den **Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB Anwendung**.
- 1.3. Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Vertragsverhältnis mit **Weingenuss Stuttgart** anzuwenden sind, nichts anderes zu Gunsten des Kunden bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit **Weingenuss Stuttgart ausschließlich deutsches Recht Anwendung**.
- 1.4. Die nachfolgenden Bestimmungen finden nur Anwendung auf die Erlebnisreiseleistungen von **Weingenuss Stuttgart**. Auf Pauschalreiseverträge und mehrtägige Erlebnisreiseleistungen, soweit angeboten, finden die Reisebedingungen von **Weingenuss Stuttgart** Anwendung.

2. Vertragsschluss; Stellung eines Gruppenauftraggebers; Hinweis zum Nichtbestehen bestimmter Widerrufsrechte

2.1. Für alle Buchungen von Erlebnisreiseleistungen gilt:

- a) Buchungen werden schriftlich, telefonisch, per Fax, per E-Mail und online entgegengenommen.
- b) Grundlage des Angebots von **Weingenuss Stuttgart** und der Buchung des Kunden sind die Beschreibung des Reiseleistungsangebots und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
- c) Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von **Weingenuss Stuttgart** vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Leistungen erklärt.
- d) Der die Buchung vornehmende Kunde haftet für die vertraglichen Verpflichtungen von Mitteilnehmenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- e) Erfolgt die Buchung durch einen Auftraggeber, also eine Institution oder ein Unternehmen (Privatgruppe, Volkshochschule, Schulklasse, Verein, Reiseveranstalter, Incentive- oder Event-Agentur, Reisebüro) so ist dieser Auftraggeber als Kunde alleiniger Vertragspartner von **Weingenuss Stuttgart** im Rahmen des Dienstleistungsvertrages, soweit der Auftraggeber nach den getroffenen Vereinbarungen nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt. Den Auftraggeber trifft in diesem Fall die volle Zahlungspflicht bezüglich der vereinbarten Vergütung oder sonstiger vertraglicher Zahlungsansprüche.

2.2. Für die Buchung, die telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgt, gilt:

- a) Mit der Buchung bietet der Kunde **Weingenuss Stuttgart** den Abschluss des Reiseleistungsvertrages verbindlich an. An die Buchung ist der Kunde 3 Werktage gebunden.
- b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch **Weingenuss Stuttgart** in Textform zustande.

2.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:

- c) Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung von **Weingenuss Stuttgart** erläutert.
- d) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.

e) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.

f) Soweit der Vertragstext von **Weingenuss Stuttgart** im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

g) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) "zahlungspflichtig buchen" bietet der Kunde **Weingenuss Stuttgart** den Abschluss des Reiseleistungsvertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der Kunde drei Werktage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden.

h) Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

i) Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Reiseleistungsvertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. **Weingenuss Stuttgart** ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden anzunehmen oder nicht.

j) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung von **Weingenuss Stuttgart** beim Kunden zu Stande.

2.4. **Weingenuss Stuttgart** weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 BGB), auch wenn der Dienstleistungsvertrag im Wege des Fernabsatzes oder außerhalb geschlossener Geschäftsräume geschlossen wurde, kein Widerrufsrecht besteht. Die übrigen gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden bleiben davon unberührt.

3. Leistungen, Ersetzungsvorbehalt; abweichende Vereinbarungen; Änderung wesentlicher Leistungen; Dauer von Leistungen; Witterungsverhältnisse

3.1. Die geschuldete Leistung von **Weingenuss Stuttgart** besteht aus der Erbringung der jeweiligen Leistung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen. **Angaben zur Dauer von Leistungen, insbesondere Touren und Führungen, sind Circa-Angaben.**

3.2. Auskünfte und Zusicherungen Dritter oder Vereinbarungen mit diesen (insbesondere Reisebüros, Beherbergungsbetriebe, Beförderungsunternehmen) zum Umfang der vertraglichen Leistungen, die im Widerspruch zu Leistungsbeschreibung oder den mit **Weingenuss Stuttgart** getroffenen Vereinbarungen stehen, sind für die **Weingenuss Stuttgart** nicht verbindlich.

3.3. Sofern für eine Reiseleistung eine bestimmte Gruppengröße nicht unter- oder überschritten werden darf, ist dies in der Reiseleistungsbeschreibung angegeben.

3.4. **Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen** bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit **Weingenuss Stuttgart**, für die aus Beweisgründen dringend die Textform empfohlen wird.

3.5. **Änderungen wesentlicher Leistungen**, die von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages abweichen und, die nach Vertragsabschluss notwendig werden (insbesondere auch Änderungen im zeitlichen Ablauf der jeweiligen Leistungserbringung) und von **Weingenuss Stuttgart** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, **sind gestattet**, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Leistung nicht beeinträchtigen. Etwaige Gewährleistungsansprüche des Kunden im Falle solcher Änderungen wesentlicher Leistungen bleiben unberührt.

3.6. **Angaben zur Dauer von Erlebnisreiseleistungen sind Circa-Angaben.**

3.7. Für Witterungsverhältnisse und deren Auswirkungen auf vereinbarte Leistungen gilt:

a) Soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, **finden die vereinbarten Leistungen bei jedem Wetter statt.**

b) Witterungsgründe berechtigen demnach den Kunden, nicht zum kostenlosen Rücktritt bzw. zur Kündigung bezüglich des Vertrages mit **Weingenuss Stuttgart**. Dies gilt nur dann nicht, wenn durch die Witterungsverhältnisse Körper, Gesundheit oder Eigentum des Kunden an der Leistung so erheblich beeinträchtigt werden, dass die Durchführung für den Kunden objektiv unzumutbar ist.

c) Liegen solche Verhältnisse bei Beginn der Leistung vor oder sind vor Leistungsbeginn für dessen vereinbarten Zeitpunkt objektiv zu erwarten, so bleibt es sowohl dem Kunden und **Weingenuss Stuttgart** vorbehalten, den Vertrag über die Leistung ordentlich oder außerordentlich zu kündigen.

d) Im Falle einer solchen Kündigung durch **WEINGENUSS STUTTGART** bestehen keine Ansprüche des Gastes bzw. des Auftraggebers auf Erstattung von Kosten, insbesondere Reise- und Übernachtungskosten, es sei denn, dass diesbezüglich vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Gastes bzw. des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz begründet sind.

4. Leistungserbringung und Zahlungsmodalitäten

4.1. Die vereinbarten Leistungen schließen die Erbringung der Erlebnisreiseleistungen und zusätzlich ausgeschriebene oder vereinbarte Leistungen ein.

4.2. Eintrittsgelder, Verpflegungskosten sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte, Museumsführer, Kosten von Führungen innerhalb von dem im Rahmen der Erlebnisleistung besuchten Sehenswürdigkeiten sind nur dann im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Erlebnisangebote ausdrücklich aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind.

4.3. Soweit nicht anderweitig vereinbart, wird der vollständige Preis für die Reiseleistung mit Buchung fällig.

4.4. Leistet der Kunde nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl **Weingenuss Stuttgart** zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistung bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist **Weingenuss Stuttgart** berechtigt, nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung und nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6 zu belasten, es sei denn, der Kunde hat den Zahlungsverzug nicht zu vertreten.

4.5. Ohne vollständige Bezahlung des Reiseleistungspreises besteht kein Anspruch des Kunden auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

5. Rücktritt von Weingenuss Stuttgart wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

5.1. **Weingenuss Stuttgart** kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch **Weingenuss Stuttgart** muss in der konkreten Leistungsausschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für alle Erlebnisreiseleistungen oder bestimmte Arten von Erlebnisreiseleistungen bzw. Ticketleistungen, in einem allgemeinen Kataloghinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung deutlich angegeben sein.

b) **Weingenuss Stuttgart** hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung deutlich anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen.

c) **Weingenuss Stuttgart** ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber, die Absage der Reiseleistung unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reiseleistung wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Im Falle einer vereinbarten Mindestteilnehmerzahl wird mit Buchung die in der Ausschreibung angegebene Anzahlung zur Zahlung fällig, die Restzahlung mit Bestätigung der Durchführung.

5.2. Wird die Reiseleistung aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reiseleistungspreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

6. Kündigung, Rücktritt; Nichtinanspruchnahme von Leistungen; Rückgabe von Eintrittskarten

6.1. Der Kunde kann jederzeit vor Beginn der Erlebnisreiseleistung vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber **Weingenuss Stuttgart** unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

6.2. **Weingenuss Stuttgart** hat, soweit in der Leistungsbeschreibung nicht abweichend angegeben, die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Beginn der Reiseleistung sowie unter Berücksichtigung der erwarteten

Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Erlebnisreiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

- bis zum 30. Tag vor Leistungsbeginn 20 %
- ab dem 29. Tag vor Leistungsbeginn 50 %
- ab dem 3. Tag vor Leistungsbeginn bis zum Tag des Leistungsbeginns oder bei Nichtantritt der Reise 100 % des Leistungspreises;

6.3. Zurückgegebene Eintrittskarten und Tickets werden grundsätzlich nicht erstattet.

6.4. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, **Weingenuss Stuttgart** nachzuweisen, dass **Weingenuss Stuttgart** überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Entschädigung.

6.5. Nimmt der Kunde die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies von **Weingenuss Stuttgart** zu vertreten ist, insbesondere durch Nichterscheinen zur jeweiligen Leistung ohne Kündigung des Vertrages, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl **Weingenuss Stuttgart** zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen. Ziffer 6.2 gilt entsprechend.

6.6. Durch die vorstehenden Rücktritts- und Kündigungsregelungen bleiben gesetzliche oder vertragliche Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden im Falle von Mängeln der Erlebnisreiseleistungen von **Weingenuss Stuttgart** sowie sonstige gesetzlichen Gewährleistungsansprüche unberührt.

7. Haftung von Weingenuss Stuttgart; Versicherungen

7.1. Eine Haftung von **Weingenuss Stuttgart** für Schäden, die nicht aus der Verletzung einer wesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Leistungsvertrags überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden resultieren, ist ausgeschlossen, soweit ein Schaden nicht von **Weingenuss Stuttgart** oder einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von **Weingenuss Stuttgart** vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

7.2. **Weingenuss Stuttgart** haftet nicht für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Beherbergungs- und Verpflegungsbetrieben, oder sonstigen Anbietern, die anlässlich der Leistung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhaft Pflichtverletzung von **Weingenuss Stuttgart** ursächlich oder mitursächlich war.

7.3. Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten des Kunden nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

7.4. Dem Kunden wird der Abschluss einer Rücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfohlen.

8. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

8.1. **Weingenuss Stuttgart** kann den Dienstleistungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung von **Weingenuss Stuttgart** nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

8.2. Kündigt **Weingenuss Stuttgart**, so behält **Weingenuss Stuttgart** den Anspruch auf den Leistungspreis; **Weingenuss Stuttgart** muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die **Weingenuss Stuttgart** aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt.

9. Leistungszeiten, Pflichten des Kunden

9.1. Der Kunde ist gehalten, bei der Buchung oder rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin der Erlebnisleistung eine Mobilfunknummer anzugeben, unter der mit ihnen im Falle außergewöhnlicher Ereignisse Kontakt aufgenommen werden kann. **WEINGENUSS STUTTGART** wird dem Kunden, bzw. einer benannten Person im Regelfall ebenfalls eine entsprechende Mobilfunknummer mitteilen.

9.2. Vereinbarte Leistungszeiten sind pünktlich einzuhalten. Sollte sich der Gast verspäten, so ist er verpflichtet, diese Verspätung dem Anbieter der Erlebnisleistung spätestens bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Leistung mitzuteilen und den voraussichtlichen Zeitpunkt des verspäteten Eintreffens zu benennen. Der Anbieter kann einen verspäteten Beginn der Erlebnisleistung ablehnen, wenn die Verschiebung objektiv

unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch darauffolgende Leistungen oder anderweitige zwingende geschäftliche oder private Termine des Anbieters nicht eingehalten werden können. **Verschiebungen von mehr als 30 Minuten berechtigen den Anbieter generell zur Absage der Erlebnisleistung. In diesem Fall gilt für den Vergütungsanspruch des Anbieters die Regelung in Ziff. 6. dieser Bedingungen entsprechend.**

9.3. Der Gast, bzw. der Beauftragte des Gruppenauftraggebers sind verpflichtet, **etwaige Mängel der Erlebnisleistung und der vereinbarten Leistungen sofort gegenüber dem Anbieter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.** Etwaige sich aus mangelhaften oder unvollständigen Leistungen des Anbieters ergebenden Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

9.4. Zu einem **Abbruch, bzw. einer Kündigung der Erlebnisleistung nach Leistungsbeginn** sind der Gast, bzw. der Auftraggeber nur dann berechtigt, wenn die Leistung des Anbieters erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge nicht abgestellt werden. **Im Falle eines nicht gerechtfertigten Abbruchs, bzw. einer Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.** Gewährleistungsansprüche des Gastes bzw. des Auftraggebers im Falle einer mangelhaften Durchführung der Erlebnisleistung bleiben hiervon unberührt.

10. Besondere Obliegenheiten der Kunden in Bezug auf Erlebnisreiseleistungen mit körperlicher Aktivität

10.1. Es obliegt dem Gast sich vor der Buchung und vor Inanspruchnahme der Erlebnisleistungen zu informieren, ob diese für ihn unter Berücksichtigung seiner persönlichen gesundheitlichen Disposition geeignet sind.

10.2. **Weingenuss Stuttgart** schuldet diesbezüglich ohne ausdrückliche Vereinbarung eine besondere, insbesondere auf den jeweiligen Gast abgestimmte, medizinische Aufklärung oder Belehrung, nicht.

10.3. **Weingenuss Stuttgart** bzw. dessen Erfüllungsgehilfen (Guides etc.) können den Gast bei begründeten Anzeichen, dass die Erlebnisleistungen den Kunden überfordern könnten, ganz oder teilweise ausschließen, wenn der Gast sich oder andere hierdurch zu gefährden droht. Ziffer 5 ff. gelten entsprechend.

10.4. Für den Fall, dass der Gast wegen einer nicht von **Weingenuss Stuttgart** verschuldeten Verletzung oder Erkrankung oder auf eigenen Wunsch ausscheidet oder abbricht, gelten ebenso die Regelungen gem. Ziffer 6 ff.

10.5. Trotz Begleitung der Erlebnisangebote durch einen Guide, erfordern die Erlebnisleistungen ein hohes Maß an Eigenverantwortung des Gastes.

10.6. Den Gästen wird das Tragen von Kleidung empfohlen, welche für die Erlebnisleistung geeignet ist und vor starker Sonneneinstrahlung, Regen oder Wind schützt. Auch wird die Mitnahme von Wechselkleidung empfohlen. Erscheint der Gast in den Erlebnisleistungen nicht angepasster Kleidung oder Schuhwerk, behält sich der Anbieter der Erlebnisleistungen vor, den Gast aus Sicherheitsgründen von der Erlebnisleistung ganz oder teilweise auszuschließen.

10.7. Anweisungen der Guides ist vor und während der Erlebnisleistungen Folge zu leisten. Verkehrsregeln sind einzuhalten und Rücksichtnahme auf übrige Verkehrsteilnehmer stets zu üben.

10.8. Bei körperlich aktiven Erlebnisleistungen auf Gewässern ist Nichtschwimmern die Teilnahme nicht gestattet.

11. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

11.1. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Leistungen durch **Weingenuss Stuttgart** stets unter Einhaltung und nach

Maßgabe der zum jeweiligen Leistungszeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

11.2. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass im Rahmen dieser Vereinbarung ein Kündigungsrecht aufgrund Leistungsänderungen aufgrund behördlicher Auflagen zur Durchführung der Erlebnisreiseleistungen insoweit ausgeschlossen ist, soweit die jeweilig vereinbarte Erlebnisreiseleistung nicht allgemein zum Leistungszeitpunkt behördlich verboten ist.

11.3. Der Kunde erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen von **Weingenuss Stuttgart** bei der Inanspruchnahme von Leistungen zu beachten; dies gilt auch, soweit im Rahmen der Leistungen Einrichtungen Dritter (z.B. Museen, Ausstellungen, Veranstaltungen, Sportstätten, Gastronomie oder sonstige Einrichtungen) besucht werden und für den Besuch dort besondere Zugangs-Anforderungen gelten). Im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen erklärt sich der Kunde einverstanden, **Weingenuss Stuttgart** unverzüglich verständigen.

11.4. Der Vertrag wird ausdrücklich unter dem Rücktrittsvorbehalt von **Weingenuss Stuttgart** vereinbart, dass die vereinbarte Maximalanzahl der Teilnehmer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung nach denen für die jeweils vereinbarte Erlebnisreiseleistung geltenden behördlichen Auflagen jederzeit zulässig ist.

11.5. Durch die vorstehenden Regelungen bleiben etwaige verbrauchrechtliche Gewährleistungsrechte des Kunden unberührt.

12. Rechtswahl; Gerichtsstand; Verbraucherstreitbeilegung

12.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und **Weingenuss Stuttgart** findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Der Kunde kann **Weingenuss Stuttgart** nur am Sitz von **Weingenuss Stuttgart** verklagen.

12.2. Für Klagen von **Weingenuss Stuttgart** gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von **Weingenuss Stuttgart** vereinbart.

12.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Dienstleistungsvertrag zwischen dem Kunden und **Weingenuss Stuttgart** anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Dienstleistungsvertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

12.4. **Weingenuss Stuttgart** weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass **Weingenuss Stuttgart** nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Bedingungen für **Weingenuss Stuttgart** verpflichtend würde, informiert **Weingenuss Stuttgart** die Verbraucher hierüber in geeigneter Form.

© Urheberrechtlich geschützt, TourLAW -Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte,
München | Stuttgart, 2025. Veröffentlichungsdatum: **02.07.2026**

Leistungsverantwortlicher Anbieter der Erlebnisreiseleistung ist:

Weingenuss Stuttgart